



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am
12. Dezember 2023 um 19:30 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GRM. Annemarie Rott
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Johann Trinkfass
05.	GRM. Stefan Moser	14.	GRM. Philipp Lugmair
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Friedrich Bruckner
07.	EGRM. Eva Reitinger für GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	GRM. Thomas Zeininger
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Johann Schauer
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	---	

Die Leiterin des Gemeindefamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. GRM. Jürgen Pöcherstorfer | 2. EGRM. Christian Reinhaller |
| 3. GVM. Johann Osterkorn | 4. EGRM. Thomas Ecker |
| 5. EGRM. Ewald Tischler | 6. EGRM. Raphael Pazdera |
| 7. EGRM. Brigitte Unfried | 8. EGRM. Wolfgang Grün |
| 9. GRM. Tanja Thaller | 10. EGRM. Mario Pauzenberger |
| 11. EGRM. Rainer Frömel | |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 05., 06., 07., 10. und 11.12.2023 erfolgte; der Sitzungsplan vom 27.06.2023 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.11.2023 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen (Ersatz-)Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung. Sodann geht der Vorsitzende in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Kassenkredit für das Finanzjahr 2024; Beratung und Beschlussfassung

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser wäre aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten (§ 83 Oö GemO 1990).

Kassenkredite dienen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entstehen. Sie sind Geldaufnahmen, die zum vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen benötigt werden und später aus diesen Einnahmen zu decken sind; sie sind Vorgriffe auf solche Einnahmen.

In privatrechtlicher Beziehung unterscheiden sich Kassenkreditverträge nicht von den sonstigen Kreditverträgen der Gemeinde.

Die Höhe des aufzunehmenden Kassenkredites ist anlässlich der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag festzusetzen. Da die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit € 5.040.400,00 betragen, kann der Kreditrahmen mit € 1.260.100,00 festgesetzt werden.

Im laufenden Finanzjahr 2023 wurde kein Kassenkreditvertrag abgeschlossen, sondern lediglich der Kassenkreditrahmen in Höhe von EUR 1.177.000,00 beschlossen.

Laut Gemeindebuchhaltung ist davon auszugehen, dass durch den Zubau und die Sanierung des Kinderbildungsgebäudes 2024 ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden könnte.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 soll ein Kassenkredit vergeben werden. Diesbezüglich wurden die Sparkasse Grieskirchen, die Raiffeisenbank Region Grieskirchen (Bankstelle Taufkirchen/Tr.), die Volksbank Grieskirchen-Eferding und die Volkskreditbank Grieskirchen mit folgendem Entwurf zur Anbotlegung mit Schreiben vom 29.11.2023 eingeladen. Abgabetermin war Montag, 04.12.2023, 12:00 Uhr.

Bank

An die
 Marktgemeinde Taufkirchen/Tr.
 4715 Taufkirchen/Tr. 105

K A S S E N K R E D I T A N B O T

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse im Finanzjahr 2024 stellen wir Ihnen nachfolgendes Angebot:

Kreditrahmen:	€ 1.260.100,00
Laufzeit bis:	31. Dezember 2024
Bearbeitungsgebühr:	keine
Nebenkosten:	siehe umseitig
Besicherung:	Schuldurkunde
Variante 1:	Fixzinsvariante
Sollzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Habenzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Variante 2:	Variable Verzinsung gebunden an den 3-Monats-EURIBOR gemäß veröffentlichten Monatsdurchschnittswert der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu)
Sollzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag 27. November 2023 = -3,951 % +/-Aufschlag/Abschlag von,..... %
Habenzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag 27. November 2023 = -3,951 % +/-Aufschlag/Abschlag von,..... %

☞ siehe umseitige Erläuterungen!

Grundsätze für die EURIBOR-Zinsbindung:

Bei der Angebotsvariante mit variabler Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR wird als Basis der Berechnung von der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu)

benchmarks.eu) veröffentlichte Monatswert vom 27. November 2023 verwendet und ist der Auf- und Abschlag für diesen Wert für den Zinssatz des gegenständlichen Kassenkredites angeboten.

Als Basis für die vierteljährliche Anpassung ist der 3-Monats-EURIBOR-Wert jeweils 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode (Quartal) zu verwenden.

Nebenkosten:

Für sämtliche Kosten (Gebühren, Spesen, etc.) sollte laut Aufsichtsbehörde zum besseren Vergleich eine Spesenpauschale ausgewiesen werden.

.....
Ort, Datum

.....
bankmäßige Fertigung

Die Anbot-Öffnung in der Sitzung brachte folgendes Ergebnis:

KASSENKREDIT	Raiffeisenbank Taufkirchen	Sparkasse Grieskirchen	Volksbank Grieskirchen-Eferding	Volkskreditbank Grieskirchen
Kreditrahmen	€ 1.260.100,00	€ 1.260.100,00	€ 1.260.100,00	€ 1.260.100,00
Laufzeit bis	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
Bearbeitungsgebühr				
Besicherung				
Variante 1: Fixzins p.a., vj., dekursiv				
Sollzinssatz	4,220%	4,057 %+0,250 (12 Monatseuribor) 4,307%	Kein Angebot	Kein Angebot
Habenzinssatz	2% für Cashkonto bis 30.06.2024	0,125%		
Variante 2: gebunden an 3-Monats-Euribor				
Sollzinssatz (dzt.)	3,951 +0,230 4,181%	3,951 %+ 0,250 4,201%	Kein Angebot	Kein Angebot
Habenzinssatz (dzt.)	2% für Cashkonto	0,125%		

Mit dem Geldinstitut des Billigstangebotes wäre ein Kreditvertrag abzuschließen, der den Kreditbetrag, die Verzinsung, die Kündigung und die Laufzeit sowie sonstige Bestimmungen und Sicherheiten zum Inhalt hat. Der gesamte Kredit ist bis 31.12.2024 abzudecken.

Der GV hat vorberaten, dass das Angebot der Raiba variabel beschlossen werden sollte.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge gemäß dem Vorschlag des Gemeindevorstands der Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 mit einer variablen Verzinsung (3 m Euribor) bei der Raiffeisenbank Region Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen (Soll Aufschlag +0,230 %; Haben 2,00 % für Cashkonto bis 30.06.24) mit einem maximalen Kreditrahmen in Höhe von EUR 1.260.100,00 aufgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Voranschlag für das Finanzjahr 2024 mit Festsetzung der Hebesätze, der Gebühren, der Gemeindesteuern und des Dienstpostenplanes samt mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung inkl. Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben; Beratung und Beschlussfassung

Mit Kundmachung vom 04.12.2023 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlags betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Tratt nach im Jahr 2024 öffentlich aufgelegt und konnte dieser während der Amtsstunden eingesehen werden. Etwaige Einwendungen konnten innerhalb der Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, schriftlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden. Der Voranschlag ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde abrufbar. Die Zustellung des Voranschlags an die Fraktionen erfolgte nachweislich am Tage der Kundmachung.

Gemäß § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat den Entwurf des Gemeindevoranschlags vorzulegen. Dieser Entwurf ist so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 liegt im Entwurf wie folgt vor:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2023	VA 2024
Einzahlungen:	4.616.100,00	5.040.400,00
Auszahlungen:	4.689.700,00	5.511.100,00
Saldo:	-73.600,00	-470.700,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, wird eine allgemeine Haushaltsrücklage in der Höhe von € 461.000,00 entnommen.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da mittelfristig (5 Jahre) das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen ist.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+SU 33+SU35)	€ 6.436.000,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32+SU 34+SU36)	€ 7.128.500,00
Liquide Mittel (Saldo 5)	€ - 692.500,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € 692.500,00 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da insgesamt Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.866.100,00 zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegen

- In der investiven Gebarung
 - FF. Keneding - Fahrzeug
 - Kindergartensanierung
 - Kindergartensanierung – PV Anlage
 - Löschwasserbehälter
 - Gehsteig Untertrattbach L 528
 - Gemeindestraßen I
 - Ökologische Maßnahmen
 - Straßenbeleuchtung
 - Ortskanal BA-15
 - Ortskanal BA-16
 - Ortskanal BA-17
- An der Steigerung der Umlage an den Sozialhilfeverband und dem geschätzten Krankenanstaltenbeitrag.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge	5.597.800	5.315.800	5.383.900	5.568.400	5.595.200
Summe Aufwände	6.054.400	5.637.900	5.685.500	5.739.300	5.738.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-456.600	-322.100	-301.600	-170.900	-143.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen	781.200	34.600	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Nettoergebnis (Saldo 00)	324.600	-287.500	-301.600	-170.900	-143.000

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen

(€ 753.800,00) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 495.700,00) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung und Verbrauch von Rückstellungen (Dotierung € 42.800,00, Auflösung inkl. Verbrauch € 4.100,00).

Am 31.12.2024 ergeben sich für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag in €
Allgemeine Haushaltsrücklage	34.600,00
RL Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	844.500,00
RL Anliegerbeiträge Straßenbau	55.100,00
RL Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	150.700,00
Summe:	1.084.900,00

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan ist folgende Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben integriert:

Priorität	Vorhaben
1	FF. Keneding Fahrzeug
2	Kindergarten Sanierung
3	Kindergartensanierung - PV Anlage
4	Löschwasserbehälter
5	Gehsteig Untertrattbach L 528
6	Gemeindestraßen I
7	Ökologische Maßnahmen
8	Straßenbeleuchtung
9	Ortskanal BA-15
10	Ortskanal BA-16
11	Ortskanal BA-17
12	FF. Obertrattnach – Fahrzeug KDOF
13	Kommunalfahrzeug Bauhof
14	Ortsplatz
15	Gehsteig Dietensam
16	VS Sanierung - Barrierefrei
17	FF. Obertrattnach – Fahrzeug LFA

Die Hebe- und Gebührensätze für das Finanzjahr 2024 sollten wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate und Wettterminals	50,00 75,00 250,00	EURO je Apparat (bis 8 Apparate) EURO je Apparat (ab 9 Apparate) EURO je Apparat
Zuschlag zur Freizeitwohnungs-Pauschale	0,00	EURO
Hundeabgabe	45,00 20,00 20,00	EURO pro Hund EURO für Wachhunde EURO für Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind
Kanalgebühr	354,00 58,00 1,80 4.174,00 24,60	EURO Grundgebühr exkl. Ust EURO Benützungsg Gebühr exkl. Ust EURO BAV Deponie – nach gemessener Wassermenge/m ³ exkl. Ust EURO Mindestanschlussgebühr exkl. Ust EURO Kanalanschlussgebühr/m ² der Bemessungsgrundlage exkl. Ust
Abfallgebühr	9,00	EURO pro Abfuhr und Abfallsack exkl. Ust

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit):

€ 1.260.100,00/1.678.453,20.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 1.260.100,00 abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Dienstpostenplan wird mit dem Voranschlag 2024 nicht abgeändert. Die letzte Änderung beschloss der Gemeinderat mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 am 07.11.2023.

Die Auszahlungen für Personalaufwand beziffern sich im Finanzierungshaushalt auf € 1.433.600,00.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2024 von € 1.701.700,00 wird den Haushalt mit € 54.200,00 für den Zinsendienst belasten. Hierzu könnte noch der Zinsendienst für den Kassenkredit kommen.

Die Annuitätenleistungen der Darlehen werden sich im Haushaltsjahr 2024 auf € 247.300,00 beziffern.

Der Haftungsstand am Jahresanfang beträgt voraussichtlich € 723.900,00. Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde stellt der Abschnitt 92 mit € 3.063.300,00 dar.

Mit Gemeindefinanzierung neu wird seitens der Aufsichtsbehörde kein Mindestentgelt für Schülerspeisung mehr vorgegeben. Grundsätzlich ist jedoch eine Ausgabendeckung anzustreben. Derzeit wird für eine Schüler- bzw. Kinderportion ein Entgelt von € 3,20 und für eine Erwachsenenportion (der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen) ein Entgelt von € 4,00 eingehoben.

Für das Finanzjahr 2024 wären die Entgelte neu festzusetzen
Vorschlag an GR durch GV: Erwachsene € 4,50; Kinder € 3,50

Die Kosten für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport werden laut Kindergarten- und Krabbelstuben Tarifordnung eingehoben.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Pichlbauer spricht die massive Erhöhung der Personalkosten an. Dazu verweist er auf die Seiten 41 und 51 (MVAG 3212) des Voranschlags. Dazu möchte er auch die Aufteilung zwischen gesetzlicher und freiwilliger Sozialleistungen wissen.

AL Wagner erklärt hiezu, dass aufgrund von Personalaufnahmen (4. Gruppe Kindergarten, 2. Integrationsgruppe, Schaffung einer Alterserweiterten Gruppe, Springer, Lehrling) sowie den allgemeinen Bezugserhöhungen der letzten Jahre sowie der Erhöhung des Gehalts für die handwerklichen Gruppe im Schema neu sowie den zusätzlichen Erhöhungen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Lohnkosten sich entsprechend erhöht haben. Außerdem gab es Stundenverschiebungen aufgrund Altersteilzeit auf andere Dienstnehmer mit einer höheren Einstufung. Die Gemeinde beschäftigt 32 Dienstnehmer inkl. Lehrling. Es gibt keine Sonderverträge, sondern jeder Dienstnehmer erhält die Entlohnung gemäß Vordienstzeiten bzw. Besoldungsdienstalter in der entsprechenden Funktionslaufbahn bzw. Gruppe.

Hinsichtlich MVAG 3212 (Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen) kann AL Wagner keine Auskünfte geben, wie sich diese Summe zusammensetzt. Die Erstellung des Voranschlags erfolgte durch den Buchhalter.

GVM. Pichlbauer merkt an, dass es sinnvoll wäre, wenn der Ersteller für Fragen bei der Sitzung anwesend sei.

Weiters will GVM. Pichlbauer wissen, weshalb auf S. 125 die Urlaubsrückstellung mit „0“ aufgelistet ist. Er wisse aus den letzten Jahren, dass es teilweise sogar hohe Urlaubsrückstände am Jahresende gibt.

AL Wagner informiert hiezu, dass die Urlaubsrückstellung nicht im Voranschlag auszuweisen ist, sondern lediglich beim Rechnungsabschluss der Stand mit Stichtag 31.12. wiederzugeben sei.

Darüber hinaus erkundigt sich GVM Pichlbauer nach der großen Abweichung der Beträge der Gruppe 0 Vertretungskörper und allg. Verwaltung zwischen Rechnungsabschluss 2022 (EUR 147.484,68), Voranschlag 2023 (141.700) bzw. 2024 (EUR 447.200).

Weiters erkundigt sich GVM. Pichlbauer hinsichtlich der Beträge „Geldbezüge VB in handwerklicher Verwendung“ unter 1/232 (S. 143). AL Wager informiert hiezu, dass die Schulköchin und die Küchenhilfe unter „handwerkliche Verwendung“ fallen und die

Bezüge aufgrund der zusätzlichen 8 Stunden der Küchenhilfe seit 2022 neben der allg. Bezugserhöhung angestiegen sind.

Zum Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (kurz „MEFP“) werden nachstehende Fragen gestellt:

GVM. Pichlbauer erkundigt sich:

- nach der Begrifflichkeit „nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand“ auf S. 63 und der Schwankung bei den angeführten Beträgen.
- was sich hinter der Summe freiwillige/gesetzliche Sozialaufwendungen (MVAG 3212) verbirgt und wie diese aufgeteilt sind.
- nach den Abweichungen beim Budget für die Gruppe 0 auf S. 145 für die Planjahre

Weiters erkundigt sich GVM. Pichlbauer nach den Abweichungen bei den Geldbezügen der Beamten der Verwaltung auf S. 139.

AL Wagner informiert hiezu, dass mit der Pensionierung des Gemeindebuchhalters nicht geplant sei, diese Stelle wieder mit einem Beamten zu besetzen, sodass sich für die Folgejahre eine entsprechende Reduzierung ergibt.

Es wird vereinbart, dass sämtliche inhaltliche Fragen zum Voranschlag und zum MEFP, welche in der Sitzung nicht beantwortet werden können, schriftlich an alle anwesenden Gemeinderäte beantwortet werden.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2024 mit Festsetzung der Hebesätze, der Gebühren, der Gemeindesteuern und des Dienstpostenplanes samt mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung inkl. Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben im Sinne vorstehender Berichterstattung mit Wirksamkeit 01.01.2024 beschlossen werden. Die Preise für die Schulküche sollen ab 01.01.2024 für Kinder mit EUR 3,50 pro Portion sowie für Erwachsene mit EUR 4,50 pro Portion festgesetzt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: Abfallordnung

Der Umweltausschuss befasste sich in der Sitzung am 13.10.2023 mit der Neufassung der Abfallordnung. Die Änderung war erforderlich, weil sich der Betreiber der Kompostieranlage geändert hat. Da bei der derzeit gültigen Abfallordnung in manchen Bereichen nicht eindeutig geregelt ist, wie manches zu handhaben ist, wurde eine Neufassung der Abfallordnung angeregt.

Die Mitglieder kamen einhellig überein, am System grundsätzlich nicht allzu viel zu verändern. Es sollte nach wie vor in Zentrumsnähe für die Ortschaften die Wahlmög-

lichkeit zwischen zwei-wöchentlicher und vier-wöchentlicher Abholung bestehen bleiben. Im übrigen Gemeindegebiet soll wie gehabt, die Abholung vier-wöchentlich erfolgen. Auch sollte das Volumen der Abfalltonne mit 90 Liter gleichbleiben.

Der Entwurf der Abfallordnung wurde dem Amt der Oö Landesregierung zur Vorbegutachtung vorgelegt.

Die geplante Neuaufnahme des Punktes bezüglich Kostentragung kaputtgegangener Tonnen ist nicht in die Abfallordnung aufzunehmen. Evt. in der Gebührenordnung – allerdings wurde auch in dieser die Aufnahme des Punktes abgelehnt, da es sich hierbei um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt.

Diese Vorgehensweise, welche vom BAV Grieskirchen so beschlossen wurde, könnte bei uns als interne Vorgehensweise gehandhabt werden:

Defekter Behälter zwischen 0 – 4 Jahre:	100 % Transporteur
Defekter Behälter zwischen 5 – 8 Jahre:	50 % Transporteur, 50 % Liegenschaftseigentümer
Defekter Behälter älter als 8 Jahre:	100 % Liegenschaftseigentümer

Nachstehende Abfallordnung sollte daher beschlossen werden:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

Bezirk Grieskirchen

813-0/2023

Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: AT U 23419502

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 12. Dezember 2023 mit der eine **ABFALLORDNUNG** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Grieskirchen und Kallham. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
Sollten privatrechtliche Verträge zwischen Firmen und privaten Entsorgern bestehen, so ist in Einzelfällen darauf Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Grieskirchen, Trattnachtalstraße 21, 4710 Grieskirchen oder zum Altstoffsammelzentrum Kallham, Wies 9, 4720 Kallham; zu bringen. Bei Abholung durch die Gemeinde sind sie am vereinbarten Ort bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (zB Grün- und Strauchschnitt) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Weiters können Grün- oder Strauchschnittabfälle zu den vorgesehenen Zeiten zum Grün- und Strauchschnittplatz der Gemeinde gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke 120/240 Liter	EN 13432, EN 13593

(2) Die Abfallbehälter (90 Liter Kunststofftonne) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Abfallbehälter inkl. Vorsammelgefäße für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte der Abfallbehälter für Biotonnen- und Grünabfälle kaputt gehen, ist dieser vom Liegenschaftseigentümer zu ersetzen. Die Biotonne bleibt stets im Eigentum der Gemeinde.

Je Liegenschaft mit zumindest einer 90 Liter Abfalltonne wird eine Biotonne zur Verfügung gestellt.

Sind bei einer Liegenschaft 2 Abfalltonnen bzw. ein 14-tägiges Abfuhrintervall, kann bei Bedarf eine weitere Biotonne beantragt werden.

Bei Änderung des Abfuhrintervalls bzw. Abmeldung der Abfalltonne ist/sind die Biotonnen wieder dem Gemeindeamt zurückzugeben.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass bei jeder Liegenschaft unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung stehen:

Bewohner je Liegenschaft:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Person	5 Liter
2-Personen	8,5 Liter
3-Personen	11,3 Liter
4-Personen	13,5 Liter
5-Personen	15 Liter

Es ist jedenfalls pro Liegenschaft eine Abfalltonne mit 90 Liter Volumen aufzustellen. Dies gilt ebenso für Firmen, wenn auch grundsätzlich nur haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Abfallbehälter von Amtswegen mit Bescheid festzulegen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt
- a) In den Ortschaften Aich, Dietensam, Erb, Gries, Mödlbach, Niedertrattnach, Obertrattnach, Roith, Taufkirchen, Untertrattbach und Weidenau zweiwöchentlich
 - b) im übrigen Gemeindegebiet vierwöchentlich.

Die Liegenschaftseigentümer im Abholbereich gemäß Abs. 1 lit.a) haben die Möglichkeit, jeweils zum nächsten Quartal das gegebene Abfuhrintervall zu ändern. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt Taufkirchen/Tr. rechtzeitig (mind. 1 Monat vor geplanter Umstellung) schriftlich, telefonisch oder mündlich zu erstatten.

Die Änderung des Abfuhrintervalls ist kostenpflichtig.

- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 01.04. bis 30.09. zweiwöchentlich. In der Zeit von 01.10. bis 31.03. erfolgt die Sammlung aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt oder von Konservierungsmitteln auf Milchsäurebasis vierwöchentlich.
- (3) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt. Ansonsten können diese bei den umliegenden Altstoffsammelzentren abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung und Abholung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** und der **Biotonnenabfälle** werden im Veranstaltungskalender, in den Gemeindepöschften und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Bauernfeind Johannes, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Standharting 3, 4742 Pram zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuföhrnden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11.03.2010, zuletzt geändert am 28.03.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Dieser Entwurf wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung vorberaten und so einhellig angenommen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehender Novellierung der Abfallordnung sowie der internen vom BAV Grieskirchen beschlossenen Vorgehensweise der Zuständigkeit zur Wiederbeschaffung defekter Behälter vollinhaltlich die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Abfallgebührenordnung

Im Jahr 2023 können mit den eingehobenen Gebühren die Ausgaben nicht mehr ausgeglichen werden. Die Abfallgebühren, welche seit dem Jahr 2002 nicht mehr angehoben worden sind bzw. 2007 sogar reduziert wurden, sollen daher ab 2024 neu festgesetzt werden.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2023 darüber beraten und eine Neufassung der Abfallgebührenordnung vorgeschlagen. In der neuen Abfallgebührenordnung soll auch geregelt werden, ob die Abholung von Sperrmüll durch die Gemeinde kostenpflichtig ist. Es sollte in der Gebührenordnung aufgenommen werden, dass für die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt beim Gemeindeplatz oder direkt beim Kompostierer dieselben Gebühren wie die ARGE-Richtsätze, welche auch vom Kompostbetreiber verrechnet werden, eingehoben werden. Ebenso sollen die Kosten für die Änderung des Abfuhrintervalls mitaufgenommen werden.

Für das Jahr 2024 sollen die Gebühren je Entleerung von € 9,35 auf 9,90 inkl. USt angehoben werden. Künftige Erhöhungen sollen beim Voranschlag mitbeschlossen werden.

Der Entwurf wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung zur Vorbegutachtung vorgelegt. Nach Einarbeitung der Änderungen liegt nun nachstehende Verordnung vor, welche auch der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 04.12.2023 so vorheraten hat:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
 4715 Taufkirchen/Tr. 105

Bezirk Grieskirchen

2023-A

Bearb.: Gertraud Angermair

Telefon: 07734/4010

Telefax: 07734/2856

gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at

www.taufkirchen.at

UID: AT U 23419502

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 12.12.2023 mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die einheitliche Abfallgebühr (Haushaltsabfall und haushaltsähnlicher Gewerbeabfall) beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| a) je abgeführte 90 Liter Abfalltonne | € 9,00 |
| b) je abgeführtem 60 Liter Abfallsack | € 9,00 |
| c) bei Verwendung von sonstigen Abfallbehältern wird die Abfallgebühr gemäß dem Verhältnis des Volumens nach lit a) berechnet.
entspricht | € 0,10 je Liter |

Für die Änderung des Abfuhrintervalls gemäß § 6 der Abfallordnung vom 12.12.2023 ist je Änderung ein Betrag von € 7,27 zu entrichten.

Für die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt bei der Kompostieranlage bzw. beim Grün- und Strauchschnittplatz der Gemeinde wird der ARGE-Richtpreis pro m³ verrechnet.

	€ 13,35 für Grünschnitt
	€ 18,35 für Strauchschnitt

Für die Abholung der Sperrigen Abfälle durch die Gemeinde wird eine Gebühr verrechnet. Je Abholung € 80,00

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in die die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.1997 außer Kraft

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM Zeininger erkundigt sich, wie oft in den letzten Jahren eine Sperrmüllabholung von zuhause durch die Gemeinde für Bürger erfolgte.

AL Wagner erklärt, dass dies 1-2 mal in den letzten Jahren in Anspruch genommen wurde.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehender Novellierung der Abfallgebührenordnung vollinhaltlich die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 19; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 10, Teilflächen von Grdst. Nr. 163, 1301/1, 1303/2 und 1305/1, KG Keneding; Einleitung

Mit Schreiben vom 17.10.2023, eingelangt am 17.11.2023, wurde von Familie Sickinger Franz, Harald und Wilhelm, Haslau 12, 4715 Taufkirchen/Tr., ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

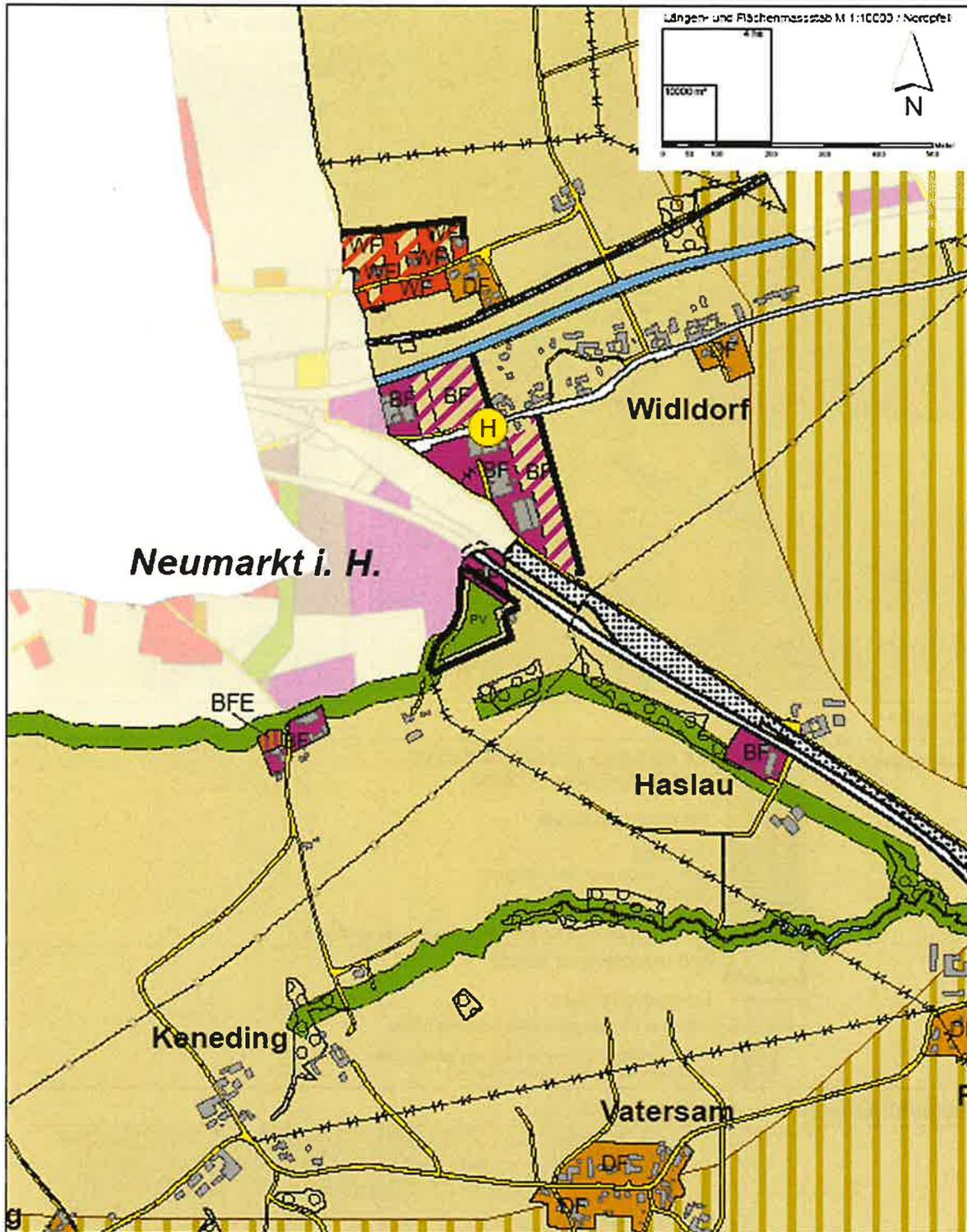
Herr Sickinger Franz ist Eigentümer der Grundstücke 163, 1301/1, 1303/2 und 1305/1, KG Keneding, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen als Grünland ausgewiesen sind. Der Eigentümer beabsichtigt eine Photovoltaikanlage zu errichten und ersucht daher um Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden vom Antragsteller getragen.

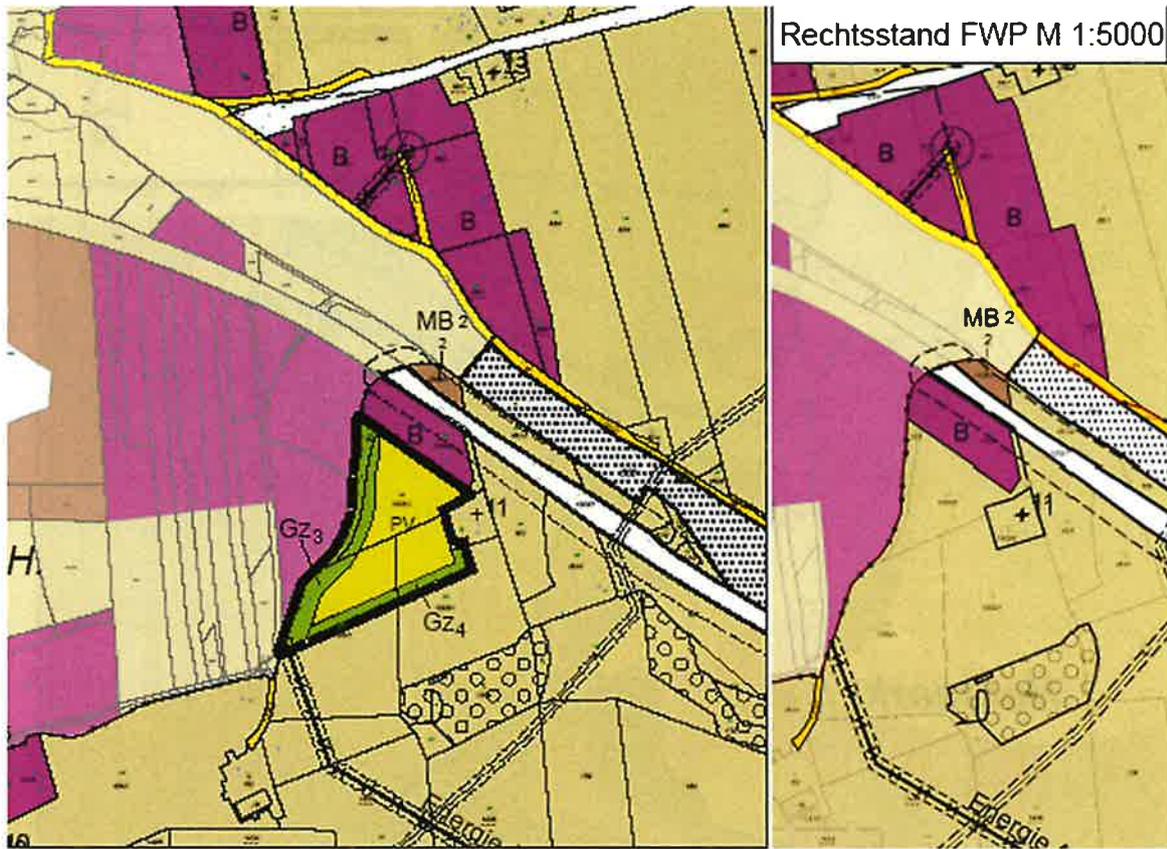
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.10 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.19 mit Datum 11.12.2023 erstellt.



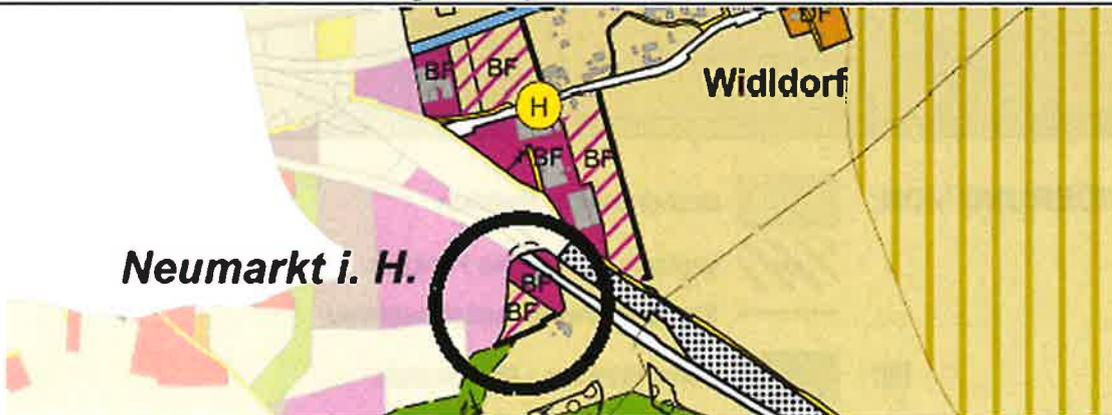
- ÄNDERUNG VON:**
-  landwirtschaftl. Funktion
 -  geplante betriebliche Funktion
 -  Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- IN:**
-  Sonderfunktion - Photovoltaik
 -  Änderungsgebiet aktuell



Legende

- Umwidmung von: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in: Photovoltaikanlage
- Grünzug
Gz3 = Schutzzweck: Sachuferschutz
- Grünzug
Gz4 = Schutzzweck: Sichtschutz
Der Grünzug ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen
- Änderungsgebiet aktuell
- Gemeindegrenze
- Lage des gesamten Planungsraumes innerhalb des:
 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwasser

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 04.12.2023 vor:

„Mit der beantragten Änderung soll auf den Teilflächen der Grundstücke 163, 1301/1, 1303/2 und 1305/1, KG Keneding, die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck ist die Ausweisung als Sonderfunktion – Photovoltaik im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. die Umwidmung der oben genannten Grundstücke von Grünland-Landwirtschaft in eine Grünland Sonderausweisung-Photovoltaik geplant.

Weiters ist entlang des westlich angrenzenden Gewässers ein Grünzug-Bachuferschutz und südlich ein Grünzug-Sichtschutz vorgesehen.

Aus Sicht der Ortsplanung kann den oben genannten Änderungen zugestimmt werden, da kein Widerspruch zur OÖ Photovoltaikstrategie 2023 festgestellt wird und durch die geplanten Grünzüge bzw. der bestehenden angrenzenden Bebauung und der natürlichen Gegebenheiten keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist.“

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den Zielen der Gemeinde und liegt somit auch im öffentlichen Interesse.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher und geplante betriebliche Funktion in Sonderfunktion – Photovoltaik und des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Photovoltaikanlage, Grünzug Gz3 = Schutzzweck Bachuferschutz und Grünzug Gz4 = Schutzzweck: Sichtschutz; Der Grünzug ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Burgstaller erkundigt sich nach der Stellungnahme des Landes.

Bgm. Schaur entgegnet, dass keine Stellungnahme vorliegt, sondern es wurden Vorgespräche geführt, ob die Fläche grundsätzlich für diese Widmung vorstellbar wäre.

VBgm. Pimmingsdorfer erklärt, dass der Gemeinderat bei Vorliegen einer grundsätzlichen Möglichkeit der Umwidmung bisher Verfahren eingeleitet habe. Diese Vorgehensweise würde er beibehalten. Sollte die nähere inhaltliche Prüfung der Landesdienststellen fachliche Bedenken zur Umwidmung ergeben, kann der Gemeinderat immer noch das Verfahren stoppen und die Genehmigung versagen.
Dieser Äußerung schließt sich GRM Johann Trinkfass vollinhaltlich an.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge für Teilflächen der Grundstücke 163, 1301/1, 1303/2 und 1305/1, je KG Keneding, die Einleitung gemäß vorstehender Grundlagenforschung und Interessensabwägung zur Änderung Nr. 10 des des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von landwirtschaftlicher und geplante betriebliche Funktion in Sonderfunktion – Photovoltaik und zur Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Photovoltaikanlage, Grünzug Gz3 = Schutzzweck Bachuferschutz und Grünzug Gz4 = Schutzzweck: Sichtschutz; Der Grünzug ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Folgendes Abstimmungsergebnis liegt vor:

	Stimme für Antrag		Stimmenthaltung
01.	Bgm. Gerhard Schaur	01.	GRM. Stefan Moser
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	02.	GRM. Martin Mittermair
03.	GRM. Petra Kaltenböck	03.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	04.	GRM. Johann Schauer
05.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck		---
06.	EGRM. Eva Reitinger		
07.	GRM. Herold Rasinger		
08.	GRM. Annemarie Rott		
09.	GVM. Helmut Pichlbauer		
10.	GRM. Johann Trinkfass		
11.	GRM. Philipp Lugmair		
12.	GRM. Friedrich Bruckner		
13.	GRM. Thomas Zeininger		

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 13:4 Stimmen** angenommen. Eine Stimmenthaltung ist wie eine Gegenstimme zu werten.

TOP. 6: EU, Art. 6 EEDIII, Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030- Energiesparzieles von öffentlichen Gebäuden – Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes

Am 20.09.2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.09.2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der EU kundgemacht.

Die darin normierten Verpflichtungen treffen auch die Gemeinden.

In Art. 6 EED III ist die Verpflichtung normiert, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Art. 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen (Option Abs. 1).

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 jedoch die Möglichkeit eines „alternativen Ansatzes“ an. Beim alternativen Ansatz können Energiesparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 %-Sanierungsquote entsprechen. Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3 %-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (zB durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gem. Art. 6 EED III.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023!

Unterbleibt diese Meldung, wird eine jährliche Sanierungsquote von mind. 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend.

Der Bund und die Länder haben sich mehrheitlich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Aus Sicht der Gemeinde sollte auch der alternative Ansatz gewählt werden. Die Vorgehensweise bei den zu erzielenden Einsparungen kann später erfolgen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Pichlbauer erklärt, dass vorstehende Inhalte grundsätzlich von der FPÖ-Fraktion abgelehnt werden. Der Sanierungsaufwand stehe in keinem Kosten-Nutzen Verhältnis.

Auch bei GRM. Zeininger stoßen die Inhalte dieses Tagesordnungspunktes auf Unverständnis.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge im Sinne der EU, Art. 6 EEDIII, Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparzieles von öffentlichen Gebäuden der alternative Ansatz beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 7: Freiwillige Zuwendungen der Gemeinde 2023; Beratung und Beschlussfassung

Mit Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.11.2023, Zl. IKD-2023-152175/19-LI, wurde folgendes mitgeteilt:

Der Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung „Gemeindeförderungen – Richtlinien“ vom 10.11.2005, Zl. Gem-310001/1159-2005, bleibt nach wie vor aufrecht. Es entfällt lediglich die Ausgabenobergrenze von 15 bzw. 18 Euro je Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang.

Die Haushaltsausgaben der Gemeinden können in Pflicht- und in Ermessensausgaben gegliedert werden.

Pflichtausgaben, sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.

Innerhalb der Ermessensausgaben kann zwischen

- a. freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und
- b. freiwilligen Ausgaben **ohne Sachzwang** unterschieden werden.

Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählt die Aufsichtsbehörde Ausgaben, die im Voranschlagserlass bzw. BZ-Erlass vorgegeben sind und daher im weiteren Sinne nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.

2011 erfolgte durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat eine generelle Überarbeitung der freiwilligen Zuwendungen der Marktgemeinde.

	2011	2022	2023
Landjugend	Noch nicht gegründet	€ 150,00 + anteilige BK Jugendtreff	Wie gehabt
Bildungswerkstatt Knittlingerhof Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht		Keine Zuwendung; GV und GR - da hier GSB nicht verpflichtend ist nach Oö. POG	Keine Zuwendung; GV und GR - da hier GSB nicht verpflichtend ist nach Oö. POG
Musikverein (mit Betriebskosten)	Subvention € 1.460,00 Kürzung auf € 1.300,00 + Übernahme der Betriebskosten	€ 1.500,00 + BK	€ 1.500,00 + BK
Union - Fußball Nachwuchs	€ 1.000,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00
Union – Fußball	Die Zuwendungen für die Union in Höhe von € 2.390,00 sind um 10 % zu kürzen, sodass sich eine freiwillige Zuwendung von € 2.151,00 ergibt. Die Aufteilung hat intern zu erfolgen	€ 2.400,00	€ 2.400,00
Union – Schi u. Turnen		(Aufteilung intern)	(Aufteilung intern)
Union - Stockschießen			
Union – Tennis			
Kompass Schule Ried	Erstmaliges Ansuchen September 2023		Keine Zuwendung; GV und GR - da hier GSB nicht verpflichtend ist nach Oö. POG

Von der Privatschule Bildungswerkstatt Knittlingerhof in 4921 Hohenzell, ist wieder ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Schuljahr 2023/24 beim Gemeindeamt eingelangt. Es besuchen dort zwei Taufkirchner Pflichtschul Kinder diese Einrichtung.

Weiters ist heuer von der Kompass Schule Ried, Evangelischer Verein für Ganzheitliches Lernen in 4910 Ried im Innkreis, ein Ansuchen um Unterstützung auf Gastschulbeiträge für ein Taufkirchner Pflichtschul Kind eingelangt.

Laut § 53 Oö. POG 1992 sind Gastschulbeiträge beim Besuch einer sprengelfremden öffentlichen Pflichtschule zu leisten.

In der MS Hofkirchen/Tr., ist laut Voranschlag 2024 eine Kopfquote pro Taufkirchner Schüler für den lfd. Betrieb in Höhe von EUR 900,00 und EUR 20,00 für die Schulauspeisung von der Gemeinde zu leisten.

Für den Besuch einer Privatschule sieht das Gesetz keine Leistung eines Gastschulbeitrages vor. Auf Basis dieser Bestimmung besteht für die Gemeinden aus juristischer Sicht des Gemeindebundes keine Verpflichtung einen Gastschulbeitrag beim Besuch einer Privatschule zu entrichten (vgl. OOÖGZ, S 14, Ausgabe 05/2023).

Vor Auszahlung des Subventionsbeitrages ist der Gemeinde von jedem Subventionsempfänger ein Verwendungsnachweis zumindest in der Höhe der Förderung vorzulegen. **Rechnungen für Speisen und Getränke werden hierfür nicht anerkannt.**

Die Empfehlungen des Gemeindevorstands sind der Spalte 2023 zu entnehmen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Mag. Edith Kaltenböck spricht sich für eine Gleichbehandlung eines jeden Schülers, egal ob öffentliche oder Privat-Schule aus.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen

- vorstehender Subventionsbetrag für 2023 an die Landjugend
- vorstehender Subventionsbetrag für 2023 an die Union
- vorstehender Subventionsbetrag für 2023 an den Musikverein
- kein Subventionsbetrag für die Bildungswerkstatt Knittlingerhof, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sowie für die Kompass Schule Ried

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge einstimmig angenommen.

TOP. 8. Allfälliges

a) Weihnachts- und Neujahrswünsche

FPÖ-Fraktionsobmann-Stv. GVM. Pichlbauer bedankt sich für die gewährten Subventionen für die Vereine sowie für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und -vorstand im Jahr 2023.

SPÖ-Fraktionsobmann Zeininger schließt sich seinem Vorredner an und erklärt, dass viel weitergebracht wurde. Dann wünscht er allen schöne Feiertage.

ÖVP-Fraktionsobmann Burgstaller bedankt sich ebenfalls bei den Fraktionen für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen noch eine stressfreie Zeit und einen guten Rutsch.

Bgm. Schaur bedankt sich auch und freut sich als Vorsitzender über die überwiegend einstimmig getragenen Beschlüsse in den politischen Gremien. Außerdem bedankt er sich bei AL Wagner und allen Bediensteten ebenfalls für die gute Zusammenarbeit.

Bgm. Schaur ist hinsichtlich des Projektes Kindergartengebäude Zubau und Sanierung sehr zuversichtlich für den Start 2024.

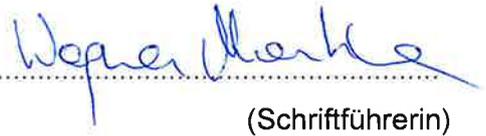
Abschließend wünscht er allen noch besinnliche Adventtage und viel Gesundheit 2024.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 07. November 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.

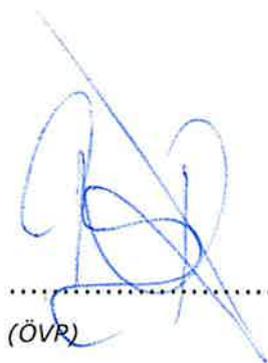

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26.3.24 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 26.3.24

Der Vorsitzende:


.....
(ÖVR)


.....


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)